

# Wer darf zur Wahl des Lehrerrates die notwendige Konferenz einberufen?

**Beitrag von „neleabels“ vom 6. September 2013 12:00**

Es wäre nett, wenn du "Bundesland: Deutschland" in "NRW" ändertest, dann muss man nicht auf gut Glück in deinem Beitrag nach Hinweisen auf die gültigen Rechtsforschriften suchen. 

Guckst du in die [Handreichungen des Schulministeriums](#) zum Lehrerrat: in der Handreichung von 08/2013 steht:

Zitat

## 2. Wahl und Zusammensetzung des Lehrerrats

### 2.1. Wahl

Die Lehrerkonferenz jeder Schule wählt in geheimer und unmittelbarer Wahl für die Dauer von vier Schuljahren einen Lehrerrat (§69 Abs. 1 S. 1 SchulG). Hierzu bestimmt sie zunächst eine Wahlleiterin oder einen Wahlleiter. Schulleiterinnen und Schuleiter sind von der Vorbereitung und Durchführung der Wahl ausgeschlossen; sie sind nicht wahlberechtigt und auch nicht wählbar. [...]

Die Meinung deines Schulleiters ist unzutreffend - ein Lehrerrat MUSS laut Schulgesetz bestehen, der Lehrerrat MUSS in der Lehrerkonferenz gewählt werden. Ergo MUSS vom Schulleiter (\*) eine Lehrerkonferenz einberufen werden, um den Rechtsverstoß an eurer Schule zu beheben.

(\*) Und zwar laut §63(1) SchulG NRW nur von ihm, denn nur er hat als Vorsitzender das Recht dazu!

Nele

P.S. Was hat der Mann eigentlich gegen eine kurze Lehrerkonferenz mit nur einem TOP? Wenn du die Wahl gut vorbereitest, geht die Sache doch ruckzuck über die Bühne.